

(No. 1574.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 24sten Dezember 1834., betreffend die Aufhebung des §. 10. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. und die anderweitige Bestimmung des bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben für die Uebernahme von Nachlaß- Gegenständen zu entrichtenden Werthstempels.

Zur Erledigung der bisherigen Zweifel bei Auslegung der Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. über den Kauf aus Erbschaften, setze Ich mit Aufhebung des §. 10., nach dem Antrage des Staatsministeriums fest, daß, wenn unter mehreren Erben eine Auseinersezung erfolgt, jeder Erbe für die Gegenstände des Nachlasses, die ihm zu seinem ausschließenden Eigenthum angewiesen werden, den tarifmäßigen Kaufwerthstempel von denjenigen stempelpflichtigen Antheilen zu entrichten hat, die er aus dem gemeinschaftlichen Eigenthum von seinen Miterben erwirbt. Doch soll in diesem Falle von Erben, deren Erbtheile nach den Bestimmungen der Tarif-Position „Erbschaften litt. A. a. b. c.“ vom Erbschaftsstempel befreit sind, nur die Hälfte der tarifmäßigen Stempelabgabe erhoben werden. Wird ein zum Nachlasse gehörender Gegenstand, der nach Befehlen oder Verfügungen des Erblassers weder getheilt, noch gemeinschaftlich besessen, noch veräußert werden darf, von einem dadurch berufenen Theilnehmer ausschließend übernommen, so ist Alles, was er in Folge jener Befehle oder Verfügungen wegen dieser Uebernahme den andern Theilnehmern oder den Gläubigern des Nachlasses zu leisten hat, von der Stempelabgabe für Kauf- oder Tauschverträge völlig frei. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Befehlssammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24sten Dezember 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.